



An die Damen und Herren
Notarinnen und Notare welche befugt sind im
Kanton Wallis zu praktizieren

Datum 12. April 2013

RUNDSCHREIBEN NR. 6 / NG 2004
TEILUNG DER GEBÜHR MIT EINEM ANDEREN NOTAREN (BERUFSKOLLEGEN)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das wiederholte Auftreten von Fällen, in denen die Notariatsgebühr in Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen geteilt worden ist, hat dieses Rundschreiben veranlasst.

1. Mehrere Bestimmungen des Notariatsgesetzes (NG) und des Reglements über den Tarif der Gebühren und der Auslagen der Notare (RGebT) behandeln die Frage der Teilung der Gebühr mit einem Berufskollegen.
 - *Artikel 36 Absatz 5 NG (SGS/VS 178.1)*
Bei gesetzlich vorgesehenem Ausstand ist die Teilung der Gebühren zulässig.
 - *Artikel 101 Absatz 3 litera f NG (SGS/VS 178.1)*
Die Verzeichnisse enthalten die für die Beurkundung bezogenen Gebühren. Falls diese Gebühren aufgeteilt werden, muss der Notar den Grund und den Empfänger erwähnen.
 - *Artikel 3 RGebT (SGS/VS 178.104)*
¹Der Notar der eine Urkunde vorbereitet hat und einen anderen Notaren für die Verurkundung bezieht, hat das Anrecht auf die Hälfte der ordentlichen Gebühr.
²In diesem Fall hat der verurkundende Notar Anspruch auf die Hälfte der ordentlichen Gebühr.

Aus den Materialien geht hervor, dass Artikel 3 RGebT noch auf andere Annahmen hinzielt, als nur auf jene, die Artikel 36 Absatz 5 NG zugrunde liegen. Tatsächlich bildet die Ausstandspflicht nicht die einzige Möglichkeit bei der der Notar welcher eine öffentliche Urkunde beurkundet nicht jener ist, der sie vorbereitet hat.

2. Die Gebühr definiert sich als die finanzielle Gegenleistung welche vom Rechtsuchenden geschuldet ist, der einen Verwaltungsdienst oder einen öffentlichen Dienst in Anspruch nimmt. Die Notariatsgebühr ist eine Verwaltungsgebühr, eine Kausalabgabe. Aus diesem Grund muss die Notariatsgebühr das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip beachten. (Kommentar zum NG in Memorial Juni 2004 S. 680 und zitierte Referenzen)



Gemäss Artikel 1 RGebT, entschädigt die Notariatsgebühr die Urkundsperson für ihre amtliche Tätigkeit und für ihre mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängende berufliche Tätigkeit. Jede andere Tätigkeit des Notars wird entsprechend den Bestimmungen des Privatrechts entschädigt (in Form eines Honorars) und muss Gegenstand einer eigenen Abrechnung sein.

Der Notar darf nicht vom Tarif abweichen; ausser unter den im RGebT vorgesehenen Voraussetzungen und insofern er die Bewilligung des Departements erhält (Art. 48 Abs. 1 und 2 NG).

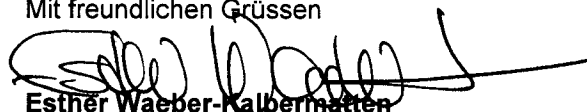
Somit kann die Notariatsgebühr, verstanden als Gegenleistung für eine von einem Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welches eine staatliche Funktion ausübt (3 I NG), ausgeführten Leistung, nur von jenem Notaren eingezogen werden, welcher als Amtsperson handelt (3 II NG). Diese Eigenschaft erlangt er allein durch die Verleihung der Berufsausübungsbewilligung (Art. 16 II NG).

3. Demnach bestimmen drei Grundsätze die Teilung der Notariatsgebühr:
 - 3.1. Die weit verbreitete Teilung der Notariatsgebühren zwischen Notaren oder Notaren und Anwälten einer Kanzleigemeinschaft ist verboten, egal welche Vereinbarungen dieser Gemeinschaft zugrunde liegen.

Jeder Notar muss, ausser in den vom Gesetz vorgesehen Ausnahmefällen welche nachfolgend (Ziff. 3.2. und 3.3) erläutert werden, die Gebühren welche sich aus seiner amtlichen Tätigkeit ergeben, für sich selbst einziehen.
 - 3.2. Die Teilung der Gebühren mit einem patentierten Notaren der jedoch nicht über eine gültige Berufsausübungsbewilligung - verliehen durch den Staatsrat - verfügt, beispielsweise weil er die Altersgrenze erreicht hat oder weil er freiwillig sein Amtssiegel zurückgegeben hat, ist verboten.

Die Teilung der Gebühr ist nur möglich mit einem Notar, der die Eigenschaft einer Amtsperson aufweist.
 - 3.3. Einzig die in Artikel 36 Absatz 5 NG und 3 RGebT aufgeführten Fälle erlauben die Teilung der Gebühr, nämlich:
 - a/ wenn der Notar in den Ausstand treten muss und die von ihm vorbereitete Urkunde einem Berufskollegen zur Beurkundung weiterleitet;
 - b/ wenn der Notar eine Urkunde vorbereitet hat und einen anderen Notaren mit der Beurkundung beauftragt hat, aus einem Grund der nicht mit der Ausstandspflicht zusammenhängt, muss dieser Grund zwingend im Verzeichnis aufgeführt werden (101 III f NG).
4. Dem Notaren welcher befugt ist zu praktizieren, bleibt die Möglichkeit, sich bei einem Dritten für die Vorbereitung einer öffentlichen Urkunde und für deren Nachbearbeitung juristische Unterstützung zu holen und diesem Dritten ein Honorar oder einen Lohn zu bezahlen.

Mit freundlichen Grüssen


Esther Waeber-Kalbermatten
Staatsrätin

Kopie an - Dienststelle für Grundbuchämter und Geomatik
- Grundbuchverwalter der Grundbuchämter